

1969	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1969	Nr. 21
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 69	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... Bundesgesetzbl. III 613-1-1	197
7. 3. 69	Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz .....	199

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 .....	202
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	202
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	203

**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 28. Februar 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1247), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die als Reisegerät (§ 46) oder als Reiseverzehr (§ 47) zollfrei sind“ ersetzt durch „die als Reisebedarf (§§ 45 bis 49) zollfrei sind“.
2. § 33 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Abzüge außerhalb des Zollgebiets aufgenommener Lichtbilder in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten.“
3. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „10“ durch „20“ ersetzt.
4. In § 51 Abs. 3 letzter Satz wird hinter dem Wort „sowie“ eingefügt „die Pflegeeltern und“.

5. In § 57 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zollfrei sind unter den übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch Waren, die aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt worden sind, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zu den gleichen Zwecken verwendet werden, zu denen sie vor ihrer Ausfuhr nach § 55 des Gesetzes hätten verwendet werden dürfen.“

6. In § 70 Abs. 3 werden

- a) in Satz 1 die Worte „bei der folgenden Einfahrt“ ersetzt durch die Worte „bei einer folgenden Einfahrt“,
- b) folgender Satz angefügt:  
„Der Treibstoffausweis wird 6 Monate nach seiner Ausstellung ungültig.“

7. In § 135 Abs. 4

- a) wird folgende Nummer 1 eingefügt:  
„1. Schiffe der gewerblichen Personenschiffahrt im Verkehr zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland,“,
- b) werden die Nummern 1 bis 3 die Nummern 2 bis 4.

8. In § 148 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 12 werden die Zahl „9“ durch „5“ und die Zahl „20“ durch „15“ ersetzt.

9. In der Anlage 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- „1. Kürzeste Strecken durch den Alten Freihafen Hamburg zwischen allen Wasserübergängen an der Freihafengrenze,
2. kürzeste Strecken im Verlauf des Waltershofer und Griesenwerder Hafens durch den Freihafen Waltershof vom Parkhafen zum Köhlbrand und umgekehrt,
3. Durchfahrt auf dem Nord-Ostsee-Kanal durch den Freihafen Kiel,“.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz  
Vom 7. März 1969**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 29 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Gleichstellungsverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Spalte 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

- „b) Institut za poljoprivredna istraživanja, Novi Sad  
Zavod za krmno bilje, Kruševac  
Institut za poljoprivredna istraživanja, Sarajevo  
Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog Fakulteta, Zagreb  
Poljoprivredni institut, Osijek  
Kmetijski institut Slovenije, Ljubljana  
Zemjodelski institut, Skopje“.

b) Hinter der Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

1	2	3
13a	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control

4	5	6
landwirtschaftliche Leguminosen außer Futtererbsen, Ackerbohnen, Pannonischen Wicken und Zottelwicken	wie lfd. Nr. 2	1), 3)

2. In der Anlage 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

1	2	3
5	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control

4	5
Lupinen außer bitterstoffarmen Sorten	Commercial Seed

**Artikel 2**

Die Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei der Verschließung kann an die Stelle der Plombe eine Banderole oder eine Siegelmarke treten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Banderolen und Siegelmarken bestehen aus ungefärbter Kunststoffolie oder aus weißem Papier; für die Aufschrift auf den Banderolen und den Siegelmarken gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24**

Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffensprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen, so sind die nach § 18 vorgeschriebenen Etiketten und die nach § 23 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.“

3. In § 27 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Plombe“ ein Komma und die Worte „Banderole oder Siegelmarke“ eingefügt.

4. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ablieferung der Etiketten, Plomben, Banderolen und Siegelmarken gilt § 24 entsprechend.“

**Artikel 3**

Die Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei der Verschließung kann an die Stelle der Plombe eine Banderole oder eine Siegelmarke treten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Banderolen und Siegelmarken bestehen aus un-

gefärbter Kunststoffolie oder aus weißem Papier; für die Aufschrift auf den Banderolen und den Siegelmarken gilt Absatz 2 entsprechend."

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt, so sind die nach § 17 vorgeschriebenen Etiketten und die nach § 22 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen."

3. In § 26 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Plombe“ ein Komma und die Worte „Banderole oder Siegelmarke“ eingefügt.

4. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ablieferung der Etiketten, Plomben, Banderolen und Siegelmarken gilt § 23 entsprechend.“

#### Artikel 4

Die Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei der Verschließung kann an die Stelle der Plombe eine Banderole oder eine Siegelmarke treten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Banderolen und Siegelmarken bestehen aus ungefärbter Kunststoffolie oder aus weißem Papier; für die Aufschrift auf den Banderolen und den Siegelmarken gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen, so sind die nach § 18 vorgeschriebenen Etiketten und die nach § 23 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.“

3. In § 27 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Plombe“ ein Komma und die Worte „Banderole oder Siegelmarke“ eingefügt.

4. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ablieferung der Etiketten, Plomben, Banderolen und Siegelmarken gilt § 24 entsprechend.“

5. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Saatgut von“ das Wort „Saatwicke“ und ein Komma eingefügt.

#### Artikel 5

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 690) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei der Verschließung kann an die Stelle der Plombe eine Banderole oder eine Siegelmarke treten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Banderolen und Siegelmarken bestehen aus ungefärbter Kunststoffolie oder aus weißem Papier; für die Aufschrift auf den Banderolen und den Siegelmarken gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ablieferung ungültiger Etiketten und Plomben

Wird das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt, so sind die nach § 15 vorgeschriebenen Etiketten und die nach § 20 vorgeschriebenen Plomben, Banderolen und Siegelmarken, mit denen die Packungen versehen worden sind, nach Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.“

3. In § 24 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Plombe“ ein Komma und die Worte „Banderole oder Siegelmarke“ eingefügt.

4. In § 29 Satz 2 werden hinter dem Wort „Firmenplombe“ die Worte „oder einer anderen Sicherung“ eingefügt.

5. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verschließung der Packungen  
von Standardsaatgut

(1) Die Firmenplombe oder die andere Sicherung nach § 29 Satz 2 muß beim Öffnen des Verschlusses verletzt werden und darf nicht wieder verwendet werden können. Ist die Packung mit einem Firmenetikett nach § 29 Satz 1 versehen, so muß die Plombe oder die andere Sicherung das Etikett sichern.

(2) Die Firmenplomben und die anderen Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit den Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut verwechslungsfähig sein.“

6. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Plombe“ die Worte „oder einer anderen Sicherung“ eingefügt.

7. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ablieferung der Etiketten, Plomben, Banderolen und Siegelmarken gilt § 21 entsprechend.“

8. § 41 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 31 Abs. 2 beim Verschließen der Packungen von Standardsaatgut Firmenplomben oder andere Sicherungen verwenden“

det, die mit den Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut verwechslungsfähig sind.“

**Artikel 6**

Die Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 613) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Verschließung kann an die Stelle der Plombe eine Banderole oder eine Siegelmarke treten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Banderolen und Siegelmarken bestehen aus un-

gefärbter Kunststoffolie oder aus weißem Papier; für die Aufschrift auf den Banderolen und den Siegelmarken gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 4.

**Artikel 7**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1969

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 16, ausgegeben am 11. März 1969</b>		
12. 2. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages vom 12. November 1965 .....	585
15. 2. 69	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968</b>	587
24. 2. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	588
	Druckfehlerberichtigung .....	588

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 2. 1969 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Aufhebung von Ankerverbotszonen auf der Untereibe und in der Pagensander Nebeneibe	46 · 7. 3. 69	15. 3. 69

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 341/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 2. 69	L 47/1
25. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 342/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 2. 69	L 47/2
25. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 343/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 2. 69	L 47/4
25. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 344/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 2. 69	L 47/5
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 345/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 2. 69	L 49/1
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 346/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 2. 69	L 49/2
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 347/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 69	L 49/4
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 348/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 2. 69	L 49/5
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 349/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	27. 2. 69	L 49/6
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 350/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 2. 69	L 49/7
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 351/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 2. 69	L 49/8
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 352/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	27. 2. 69	L 49/10
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 353/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	27. 2. 69	L 49/12
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 354/69 der Kommission zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 für Zucker festgesetzten Denaturierungsprämien	27. 2. 69	L 49/14
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 355/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	27. 2. 69	L 49/15
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 356/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	27. 2. 69	L 49/16
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 357/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 2. 69	L 49/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 358/69 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Veröffentlichung der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die von den veröffentlichten Tarifen abweichen, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	4. 3. 69	L 53/1
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 359/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 2. 69	L 50/1
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 360/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 2. 69	L 50/2
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 361/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 2. 69	L 50/4
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 362/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 2. 69	L 50/6
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 363/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 2. 69	L 50/10
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 364/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 2. 69	L 50/12
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 365/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 2. 69	L 50/14
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 366/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 2. 69	L 50/16
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 367/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 2. 69	L 50/18
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 368/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 2. 69	L 50/19
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 369/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	28. 2. 69	L 50/21
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 370/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 2. 69	L 50/24
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 371/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von Butter an die Industrie aus den Beständen der Interventionsstellen	28. 2. 69	L 50/30
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 372/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	28. 2. 69	L 50/32
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 373/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 2. 69	L 50/34
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 374/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	28. 2. 69	L 50/36
27. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren	3. 3. 69	L 52/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.